Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement Frau Karin Keller-Sutter Vorsteherin EFD Bernerhof 3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 26. September 2023

## Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 ersuchen Sie uns, anlässlich einer Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Bundesgesetz unsere Stellungnahme abzugeben. Diese sieht folgendermassen aus:

## 1. Stossrichtung der Vorlage

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung wird die Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung von heute sieben auf neu zehn Jahre bezweckt.

Diese politisch angestossene Massnahme soll die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern. Folglich soll sie für Verluste ab dem Jahre 2020 gelten. Mit dem vorgeschlagenen Inkrafttreten der Regeln per 1. Januar 2028 soll deshalb sichergestellt werden, dass beim Bund und den Kantonen die neuen Regeln für Verluste ab Steuerperiode 2020 wirksam, ältere Verluste davon aber nicht mehr erfasst werden. Zudem soll diese steuerliche Entlastungsmassnahme für alle Unternehmen, d. h. unabhängig der Rechtsform sowohl für selbständig Erwerbstätige als auch für juristische Personen gleichermassen gelten. Ebenso soll die Verrechnungsperiode von inländischen Unternehmensverlusten wie auch die provisorische Verlustübernahme aus ausländischen Betriebsstätten in gleicher Weise erstreckt werden.

## 2. Unsere Stellungnahme

Mit einer periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip an sich zwar durchbrochen, hingegen wird damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen besser berücksichtigt. Eine Erstreckung der bereits seit Jahrzehnten geltenden Verlustverrechnung von sieben auf neu zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen folglich über einen noch längeren Zeitraum mitberücksichtigen. Dadurch würden weniger Verluste unverrechnet bleiben. Mit dieser zeitlichen Ausdehnung wird auch eine gewisse Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens einer Unternehmung) erreicht, wie dies in gewisser Form in einigen ausländischen Staaten so gehandhabt wird (z. B. Frankreich, Deutschland).



Aus diesen Gründen stimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft der vorgeschlagenen Ausdehnung der Verlustverrechnungsmöglichkeit auf neu 10 Jahre zu. Diese Massnahme fördert einerseits den Wirtschaftsstandort Schweiz und nimmt andererseits vermehrt Rücksicht auf wirtschaftlich schwächere Geschäftsjahre der betroffenen Unternehmen.

Dabei gilt es zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z. B. Fusionen) verrechnet werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem oftmals die Frage, ob es sich überhaupt um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt oder eher ein Hobby bzw. eine Liebhaberei darstellt – ohne entsprechende Gewinnerzielungsabsicht.

Ferner könnte eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode unter Umständen – sozusagen als Folgeerscheinung – die Finanzplanung der Gemeinwesen etwas erschweren, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten.

Gemäss dem erläuternden Bericht (Abschnitt 3.2.) wird davon ausgegangen, dass die neuen Regeln zwingend am 1. Januar 2028 in Kraft treten müssen. Der Regierungsrat weist zu diesem Thema darauf hin, dass es bei einem verzögerten Inkrafttreten (z. B. erst am 1. Januar 2029) eine weitere Übergangsbestimmung bräuchte, andernfalls könnten Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Steuerperiode 2028 nicht mehr berücksichtigt werden (Abschnitt 4 zu Art. 205g und Art. 207c). Hier regen wir eine Prüfung an, ob die Möglichkeit einer verzögerten Inkraftsetzung nicht bereits in der Übergangsbestimmung zur Vorlage berücksichtigt werden sollte, um nachträgliche Anpassungen des Gesetzestextes zu vermeiden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Schätzungen über den bisherigen Untergang von Verlustvorträgen infolge Zeitablauf bzw. für die neu auszudehnenden Jahre können wir aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten leider nicht vornehmen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin